



Invalidenstraße 44
10115 Berlin

Postanschrift
11030 Berlin

Tel. +49 30 18-300-0
Fax +49 30 18-300-1920

poststelle@bmdv.bund.de
www.bmdv.bund.de

Vorab/Nur per Email:
a.krummrey.ezue4steaa@fragdenstaat.de

Betreff: Informationsfreiheitsgesetze des Bundes

Bezug: Ihr Antrag vom 27.05.2024,
Aktenzeichen: Z25/286.2/1-G20/3553.1/4
Datum: Berlin,
Seite 1 von 2

S

mit E-Mail vom 27.05.24 beantragen Sie Zugang zu folgenden Informationen:

„die letzten drei Ministervorlagen zum Thema Klimaschutz“.

Der Antrag wird vorliegend als ein Antrag nach dem Umweltinformationsgesetz (UIG) bewertet.

Es ergeht folgender Bescheid:

1. Ihr Antrag wird abgelehnt.
2. Der Bescheid ergeht auslagen- und gebührenfrei.

Begründung

Soweit in Ihrem Antrag interne Mitteilungen enthalten sind, wird Ihr Antrag nach § 8 Abs. 2 Nummer 2 UIG abgelehnt.

Soweit ein Antrag sich auf interne Mitteilungen der informationspflichtigen Stellen im Sinne des § 2 Absatz 1 bezieht, ist er abzulehnen, es sei denn, das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt. Der Europäische





Seite 2 von 3

Gerichtshof hat in seiner Rechtsprechung festgelegt, dass eine Umweltinformation als intern gilt, wenn sie den Binnenbereich einer Behörde nicht verlässt. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Information nicht an Dritte bekannt gegeben wird und nicht öffentlich zugänglich ist (EuGH, Urteil vom 20. Januar 2021 – C-619/19 [E-CLI:EU:C:2021:35, Rn. 42).

Unter interne Mitteilungen fallen jene, die ausschließlich den Binnenbereich einer Behörde adressieren (BVerwG NVwZ 2012, 1619 (1621)), wie es hier der Fall ist. Solche Mitteilungen sind oft Teil der behördlichen Willensbildung und enthalten bewertende Inhalte, die in der Abwägungsentscheidung ein besonderes Gewicht erhalten (BVerwG, Urteil vom 22. März 2022 – 10 C 2.21, Leitsatz 3).

Der Grund für diese Einstufung liegt darin, dass die internen Mitteilungen den Kernbereich der exekutiven Eigenverantwortung betreffen. Daher sollte der Zugang zu Unterlagen über abgeschlossene Vorgänge auch für einen längeren Zeitraum verweigert werden, um die Freiheit und Offenheit der Willensbildung innerhalb der Regierung zu schützen. Diese kann durch Publizität beeinträchtigt werden. Ein angemessener Zeitraum, der hier nicht unterschritten werden sollte, könnte der Ablauf von mindestens zwei Legislaturperioden sein.

Da die vorliegenden internen Mitteilungen, die bewertende Inhalte enthalten, innerhalb der aktuellen Legislaturperiode entstanden sind, überwiegt das öffentliche Informationsinteresse an der Umweltinformation nicht. Dies stützt die Entscheidung, den Zugang zu diesen spezifischen Informationen einzuschränken, um den Entscheidungsfindungsprozess innerhalb der Behörde nicht zu beeinträchtigen.

Mit freundlichen Grüßen



Seite 3 von 3

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundesministerium für Digitales und Verkehr, Invalidenstraße 44, 10115 Berlin einzulegen.